

**Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
(Friedhofsgebührensatzung)
der Gemeinde Ichtershausen**

vom 13.10.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ichtershausen vom 12. Dezember 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in seiner Sitzung am 05. September 2011 die nachfolgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ichtershausen vom 12.12.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle für die erste Stunde | 130,00 € |
| Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde | 60,00 € |
| (2) Benutzung des Harmoniums | 20,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.
- | | |
|---|----------|
| Bestattungsgebühr (Verwaltungskosten) Erdgrab | 200,00 € |
|---|----------|
- ..3

- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes ist die Gemeinde Ichtershausen zuständig. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) für die Beisetzung in einem neuen Urnengrab einschließlich Urngemeinschaftsanlage | 155,00 € |
| b) für die Beisetzung in einem Urngemeinschaftsgrab (8 Urnen) | 1.090,00 € |
| c) für die Beisetzung in einer Urnenreihenanlage | 500,00 € |
| c) für jede weitere beizusetzende Urne in einem vorhandenen Grab | 170,00 € |

§ 7

Gebühren für Umbettung

- (1) Ausgrabung / Umbettung von Leichen werden von der Gemeinde Ichtershausen nicht vorgenommen.
- (2) für die Ausgrabung / Umbettung von Urnen 40,00 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) In der Urngemeinschaftsanlage | 20,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 130,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 100,00 € |
| d) Reihengrab in einem Urngemeinschaftsgrab (8 Urnen) | 25,00 € |
| e) Urnenreihenanlage | 20,00 € |
| f) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre | 30,00 € |
| g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr | 15,00 € |
| h) Erdwahlgrab bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 90,00 € |
| i) Erdwahlgrab – einstellig | 400,00 € |
| j) Erdwahlgrab – zweistellig | 800,00 € |
| k) Erdreihengrab | 250,00 € |
| l) Erdreihenwiesengrab | 250,00 € |
| m) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre | 100,00 € |
| n) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre | 200,00 € |
| o) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr | 25,00 € |
| p) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr | 45,00 € |

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§22 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab, Erdwahlgrab für Bestattungen bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	75,00 €
(2) Erdwahlgrab – einstellig, Erdreihengrab, Erdreihenwiesengrab	100,00 €
(3) Erdwahlgrab – zweistellig	130,00 €
(4) Einebnung durch den Nutzungsberechtigten (Verwaltungsgebühr)	15,00 €

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die erworbenen Grabstätten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr wie folgt erhoben:

a) Urnengemeinschaftsanlage	40,00 €
b) Urnenwahlgrab	125,00 €
c) Urnenreihengrab	100,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrab (für 8 Urnen)	40,00 €
e) Urnenreihenanlage	45,00 €
f) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	30,00 €
g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	6,00 €
h) Erdwahlgrab bis vollendetes 5. Lebensjahr (Kindergrab)	90,00 €
i) Erdwahlgrab – einstellig	380,00 €
j) Erdwahlgrab – zweistellig	760,00 €
k) Erdreihengrab	250,00 €
l) Erdreihenwiesengrab	250,00 €
m) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre	90,00 €
n) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre	190,00 €
o) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr	20,00 €
p) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr	38,00 €

§ 11

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Für Leistungen der Gemeinde Ichtershausen, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 12

Gebührenerstattung

Eine Erstattung im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ichtershausen vom 12.12.2005 außer Kraft.

Ichtershausen, 13.10.2011
Gemeinde Ichtershausen

Möller
Bürgermeister